

Freiburg im Breisgau, den 20. Februar 2004

Inhalt: Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung. — Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig). — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2004. — Gebietsänderung bei der Kath. Gesamtkirchengemeinde Konstanz. — Wohnung für einen Priester im Ruhestand. — Aus- und Weiterbildung zur Meditationsanleitung/-begleitung. — Personalmeldungen: Religionslehrerinnen und Religionslehrer. – Anweisung/Versetzung.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 285

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung) vom 8. Dezember 1997 (Abl. 1997, S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2003 (Abl. S. 175), wird zum 1. Januar 2004 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Besoldung besteht aus

- a) dem Grundgehalt und der allgemeinen Stellenzulage (§ 4)
- b) gegebenenfalls besonderen Stellenzulagen (§ 8) sowie
- c) einer Sonderzahlung (§ 9).

2. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Besondere Stellenzulagen sind nicht ruhegehaltstauglich und werden bei der Höhe der Sonderzahlung (§ 9) nicht berücksichtigt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Sonderzahlung

Der Priester erhält eine Sonderzahlung, die monatlich im Voraus zusammen mit seinen Bezügen ausbezahlt wird. Die Höhe der Sonderzahlung bemisst sich nach dem im Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fas-

sung genannten Grundbetrag. Das zur Berechnung der Sonderzahlung zugrundegelegte Grundgehalt wird auch bei den Priestern, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, um den in Anlage 2 genannten Betrag reduziert.

5. § 10 wird aufgehoben.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Höhe des Ruhegehaltes

(1) Tritt ein Priester mit Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand, erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des im Beamtenversorgungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung genannten Höchstsatzes.

(2) Tritt ein Priester nach Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand, erhöht sich das in Abs. 1 genannte Ruhegehalt um jeweils 0,5 v. H. seiner ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge für jedes vollendete Jahr, das er nach Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, höchstens jedoch um 2,5 v. H.

(3) Das Ruhegehalt verringert sich um jeweils 1 v. H. der ruhegehaltstauglichen Dienstbezüge für jedes angefangene Jahr, das

- a) der Priester vor Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt oder
- b) der Priester vom Dienst suspendiert war oder
- c) der Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens zum Ende der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.

(4) Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe des Betrags der Tischtitelsbezüge in der Endstufe (§ 20 Abs. 2) ausbezahlt.

(5) Ein aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester erhält ein Ruhegehalt

nach Abs. 1. Es wird für längstens fünf Jahre gewährt. Ist nach dieser Zeit ein erneuter Einsatz im aktiven Dienst nicht möglich, erfolgt die endgültige Zuruhesetzung. Bei endgültiger Zuruhesetzung erfolgt eine Neuberechnung des Ruhegehalts nach Abs. 2 und 3.

7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Höchstgrenzen gelten für Priester im Ruhestand

- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Einkommen: die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt in Höhe des im Beamtenversorgungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung genannten Höchstsatzes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

8. § 19 erhält folgende Fassung:

Mit den Ruhegehaltsbezügen wird eine Sonderzahlung gezahlt. Die Höhe der Sonderzahlung bemisst sich nach dem im Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung genannten Grundbetrag und dem persönlichen Ruhegehaltssatz des Priesters. Das zur Berechnung der Sonderzahlung zugrundegelegte Grundgehalt wird auch bei den Priestern, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, um den in Anlage 2 genannten Betrag reduziert.

9. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ein Tischtitlempfänger erhält vorbehaltlich Abs. 4 eine Sonderzahlung (§ 9).

10. § 20 Abs. 4 wird aufgehoben.

11. § 20 Abs. 5 erhält als neuer Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Ein Priester, dessen Anspruch auf Besoldung gem. § 12 oder dessen Anspruch auf Versorgung gem. § 17 Abs. 2 geendet hat, kann für eine Zeit bis zu drei Monaten als Überbrückungshilfe Tischtitelsbezüge erhalten. Eine Sonderzahlung (§ 9) wird nicht gewährt.

12. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Priesterkandidaten im Pastoraljahr
und Diakone im Diakonatsjahr

Priesterkandidaten, die nach Abschluss des Studiums ein Pastoraljahr absolvieren, und Diakone, die zwischen Diakonen- und Priesterweihe zu einem pastoralen Einsatz in eine Pfarrei angewiesen werden (Diakonatsjahr),

erhalten eine Ausbildungsvergütung. Diese beträgt 70 v. H. der Vergütung eines Vikars in der dritten Dienstaltersstufe (mit Dienstwohnung, § 4 Abs. 1 lit. c) einschließlich der Sonderzahlung (§ 9). Bezüglich des „Verpflegungsgeldes“ gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

13. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Studienurlaub

Priester, die zur Absolvierung eines Studiums, das für den Dienst als förderlich anerkannt wird, beurlaubt werden, erhalten eine Besoldung. Diese beträgt 80 v. H. der um den in Anlage 2 festgesetzten Betrag verminderten Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG der 3. Dienstaltersstufe. Eine Sonderzahlung (§ 9) wird nicht gewährt.

14. § 31 wird aufgehoben.

15. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32 Übergangsregelungen für Versorgungsempfänger

(1) Die Priester, die vor dem 1. Januar 1998 in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten weiterhin Ruhestandsbezüge entsprechend ihrer vollen aktiven Dienstjahre einschließlich des Studiums. Im Übrigen gelten für sie die ab 1. Januar 2004 maßgeblichen Regelungen.

(2) Die Höhe des Ruhegehaltes der Priester, die vor dem 1. Januar 2004 in den Ruhestand getreten sind, wird nach § 15 Abs. 1 neu berechnet. Verringerungen zwischen dem bisherigen Ruhegehalt und dem nach Satz 1 neu festgesetzten Ruhegehalt werden durch eine Überleitungszulage ausgeglichen. Die Überleitungszulage verringert sich bei der ersten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge nach Inkrafttreten dieser Ordnung um den Erhöhungsbetrag, höchstens jedoch um die Höhe der Überleitungszulage, und bei den nachfolgenden allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezügen jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

16. Anlage 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der oben für Priester gem. § 4 Abs. 1 lit. a, b und d genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Abs. 4), und die ihm gezahlte Sonderzahlung (§ 19) gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gem. § 15 festgesetzten Vomhundertsatz verringert.

17. Anlage 5 wird aufgehoben.

18. § 27 wird aufgehoben

Die in den Ziffern 1-17 genannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2004, die in Ziffer 18 genannte Änderung tritt zum 1. März 2004 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. Februar 2004

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 286

Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)

Die Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) ergab im Jahr 2003 den Betrag von 165.000,- Euro. Herr Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 an unseren Erzbischof für die Unterstützung des universalen Hirtendienstes des Heiligen Vaters gedankt und ihn gleichzeitig gebeten, diesen Dank an alle Spender weiterzuleiten.

Nr. 287

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2004

Ende Februar werden von der Druckerei Rebholz GmbH, Freiburg, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2004 versandt. Die Druckerei Rebholz GmbH bittet, dass bei der *Überweisung* der Bezugsgebühren unbedingt die *Rechnungsnummer angegeben wird*, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Nr. 288

Gebietsänderung bei der Kath. Gesamtkirchengemeinde Konstanz

Wir geben bekannt, dass die Kath. Kirchengemeinden St. Verena Konstanz-Dettingen und St. Nikolaus Konstanz-Dingelsdorf mit Wirkung vom 1. Januar 2004 der Kath. Gesamtkirchengemeinde Konstanz beigetreten sind.

Nr. 289

Wohnung für einen Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Johann Lenzkirch-Saig, Dekanat Neustadt, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist möglich.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt St. Nikolaus, Kirchplatz 5, 79853 Lenzkirch, Tel.: (0 76 53) 2 08.

Nr. 290

Aus- und Weiterbildung zur Meditationsanleitung/-begleitung

Dieser berufsbegleitende Zweijahreskurs ermöglicht persönliche Chancen, ein reflektiertes Übungsfeld und berufliche Profilierung für Mitarbeiter/innen in der Pastoral und in der Jugend- und Erwachsenenbildung. Er hat zum Ziel, in ein tieferes Verstehen des ganzheitlichen Betens und Meditierens einzuführen und zu befähigen, Einzelne und Gruppen in vielfältigen Meditationsformen anzuleiten und zu begleiten.

Ausbildungsinhalte aus ganzheitlicher Sicht:

- Grundlagen christlicher Meditation
- Anleitung und Begleitung Einzelner und Gruppen
- Einführung in die Voraussetzungen und Formen von Meditation

Leitungsteam und mitarbeitende Referenten/innen:

Jutta Malcher, Dipl. Supervisorin, grad. NL
Sr. Irmgardis Michels, Meditationsleiterin
Matthias Richtzenhain, Diakon
Prof. Dr. Horst Neues EMB, Psychiater
Dr. Klaus Schilling, Professor
Margot Schindele, Leiterin Sacred Dance und Meditation
Sr. Margret Schrader, Exerzitienleiterin
P. Ludger Schulte OFMCap, Professor

Gesamtverantwortung: Prälat Dr. Joseph Sauer

Zeit insgesamt:

Einführungstag (27.9.04, 14.30 – 18.00 Uhr); vier Lernwochen (27.9.-1.10.04, 29.11.-3.12.04, 30.5.-3.6.05, 17.-21.10.05); sechs Wochenenden (28.-30.1.05, 8.-10.7.05, 23.-25.9.05, 18.-20.11.05, 27.-29.1.06, 3.-5.3.06); sechs bis acht Treffen in der Übungsgruppe (je 3-4 Stunden).

Amtsblatt

Nr. 7 · 20. Februar 2004

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 7 · 20. Februar 2004

Weiteres Informationsmaterial erhalten Sie beim Geistlichen Zentrum Sasbach, Am Kältenbächel 4, 77880 Sasbach, Tel.: (0 78 41) 69 77 - 0, Fax: (0 78 41) 2 53 38, E-Mail: geistlicheszentrum.sasbach@t-online.de, Internet: www.geistliches-zentrum-sasbach.de.

Personalmeldungen

Nr. 291

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

In unbefristete Arbeitsverhältnisse wurden ab dem Schuljahr 2003/2004 folgende Religionslehrerinnen/Religionslehrer übernommen:

Amann-Metzger Regina, Heiligenberg; *Anderer* Christa, Waldbronn; *Arlt-Mangold* Agnes, Lörrach; *Babinsky* Carina, Au; *Behringer* Ruth, Wieden; *Benz* Annette, Endingen; *Beyer* Christa, Offenburg; *Bialek* Jutta, Freiburg; *Bolsinger* Klaus, Mannheim; *Boos* Angelika, Krauchenwies; *Brecht* Margot, Küssaberg; *Brendle* Yvonne, Winterlingen; *Bröhl* Renate, Oberwolfach; *Bruder* Esther, Reichenau; *Doll* Claudia, Karlsruhe; *Erhard* Isabella, Malsch; *Fiechter* Maria, Lörrach; *Gonsior* Anette, Freiburg; *Hämmerle* Margot, Lauchringen; *Hartmann* Annette, Boxberg; *Haupt* Katrin, Klettgau-Grießen; *Heitzmann* Claudia, Emmingen-Liptingen;

Heller Sr. Maria Theresia, Weilheim; *Henfling* Bettina, Ettlingen; *Hensel* Beate, Karlsruhe; *Herkel* Wolfgang, Freiburg; *Huth* Barbara, Birkenau; *Isaak* Manuela, Oberharmersbach; *Kamer* Christine, Dossenheim; *Kammerer* Maria, Dunningen; *Kero* Valentin, Buchenbach; *Kirner* Janine, Hornberg; *Kohlhas* Monika, Bühl; *Körner* Beatrix, Stutensee; *Krude* Karola, Faulbach; *Lamminger* Beate, Freiburg; *Meier-Roth* Regina, Pforzheim; *Michalowska-Senger* Kathrin, Oberhausen-Rheinhausen; *Mirbach* Dr. Sabine, Freiburg; *Müller* Cornelia, Rastatt; *Offenloch* Monika, Durmersheim; *Otto* Markus, Freiburg; *Paschke-Koller* Monika, Mannheim; *Pichner* Anita, Malsch; *Rebholz* Ralph, Elzach; *Reimann* Ingrid, Mannheim; *Rempe* Christa, Wehr; *Reyes* Beatrix, Stockach; *Riatti* Maria, Ettlingen; *Rudolph* Johanna, Bruchsal; *Schaub* Carsten, Ettenheim; *Schirmaier* Ulrika, Lauchringen; *Schmitt* Karin, Bammental; *Schneider* Ingrid, Achern; *Schönecker* Jochen, Bad Säckingen; *Schoofs* Andrea, Hirschhorn; *Schulz* Winfried, Freiburg; *Schweikert* Ruth, Ettlingen; *Spengler* Beate, Illmensee; *Steffel* Andreas, Igersheim; *Steinbrunner* Felicitas, Karlsruhe; *Stratil-Krittian* Diana, Karlsruhe; *Veit* Matthias, Lenzkirch; *Waidmann* Brigitte, Hohenstein; *Wohlhüter* Elisabeth, Leibertingen; *Zähringer* Ruth, Vogtsburg; *Zolg* Aurelia, Ühlingen-Birkendorf.

Anweisung/Versetzung

1. April: Diakon *Reiner Roos*, Elztal-Muckental, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Elztal-Limbach*, Dekanat Mosbach